

### Das Millionengeschäft mit Bußgeldern

Im November des vergangenen Jahres sorgte ein Strafrichter aus Herford für mediale Aufmerksamkeit. Er hatte in einer TV-Sendung mitgeteilt, dass er bereits 42 Kraftfahrer, die wegen des Vorwurfs einer Geschwindigkeitsüberschreitung vor Gericht standen, freigesprochen hatte. Auf große Zustimmung in der Bevölkerung traf die ungewöhnliche Begründung dieser Freisprüche. Die Messungen seien rechtswidrig, da sie dazu dienten, Gelder in die Haushaltskassen zu spülen und nicht, um für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu sorgen. In einer Online-Umfrage, an der sich über 3200 Personen beteiligten, gaben 64 Prozent der Befragten an, dass sie Geschwindigkeitskontrollen für eine dreiste Abzocke halten, mit der lediglich leere Kassen aufgefüllt werden sollen.

In besagter TV-Sendung teilte der als „Richter Gaspedal“ titulierte Jurist weiter mit, er werde bis Ende des Monats auf 70 Freisprüche kommen. Um der Spruchpraxis des Richters in zukünftigen Fällen einen Riegel vorzuschieben, kündigte die Staatsanwaltschaft Bielefeld darauf hin an, bei allen künftigen, ähnlich gelagerten Fällen einen Befangenheitsantrag gegen den Richter zu stellen. Dem ersten Befangenheitsantrag hatte das AG Herford Anfang Dezember 2010 laut Medienberichten stattgegeben. Auf Grund der Ankündigung, Raser weiterhin generell freizusprechen, sei die Befürchtung der Staatsanwaltschaft, der Richter sei befangen, berechtigt, so die Begründung.

Inzwischen wurde ein einschlägiges Urteil des Herforder Richters veröffentlicht (Urt. v. 8. 12. 2010 – 11 Owi-54 Js 1096/10-442/10, BeckRS 2010, 29933). Nach den umfangreichen Urteilsgründen war der Betroffene freizusprechen, da es an einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage für die Bildaufnahmen fehle. § 100h I 1 Nr. 1 StPO i. V. mit § 46 OWiG scheide als solche aus, weil dort zwar die Frage des „Ob“ der Eingriffsmaßnahme geregelt sei, nicht jedoch die Frage des „Wie“ und „zu welchem Zweck“. Die Richtlinien der jeweiligen Innenministerien sehen Geschwindigkeitsmessungen an Unfallschwerpunkten vor. Da für das erkennende Gericht nicht mit zumutbarem Aufwand nachprüfbar sei, ob die Messungen entsprechend der Richtlinien und zum Zwecke der Sicherung der Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden Verkehrs erfolgen, bestehe ein Beweiserhebungsverbot. Dieses führe zu einem Beweisverwertungsverbot, so dass eine Identifizierung des verantwortlichen Fahrzeugführers anhand des Frontfotos nicht möglich sei. Laut Medienberichten hat die Staatsanwaltschaft Bielefeld bis Ende Dezember 2010 gegen alle umstrittenen Tempo-Urteile des Herforder Richters Rechtsmittel eingelegt.

Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Einnahmen durch Bußgelder in den Haushalten eingeplant sind. Im Haushaltsplan von Berlin für das Jahr 2010 sind Verwaltungseinnahmen in Form von Geldstrafen und -bußen in Höhe von 67 516 200 Euro vorgesehen. Laut Aussage der Sprecherin des Senats für Inneres und Sport gegenüber der Tageszeitung B. Z. hatten die Bußgeldstellen bis einschließlich Oktober 49 563 500 Euro und damit knapp drei Millionen Euro mehr eingenommen als im gleichen Zeitraum des Vorjahrs. Dies alleine rechtfertigt den Vorwurf der Abzocke jedoch nicht. Die Einplanung der Bußgeldeinnahmen in den Jahresetat ist den Bestimmungen der Haushaltsordnung geschuldet. Den Einnahmen stehen im Übrigen auch (Personal-)Kosten gegenüber, so dass nach Angaben etwa des Sprechers der Stadt Herford „eine schwarze Null“ geschrieben wird.

Dass § 100h I Nr. 1 StPO eine hinreichende gesetzliche Rechtsgrundlage für die verdachtsabhängige Anfertigung von Lichtbildern ist, wurde durch verschiedene Obergerichte bereits entschieden und durch das BVerfG bestätigt (vgl. etwa BVerfG, NJW 2010, 2717). Die Ermächtigung zur Anfertigung von Bildaufnahmen dient „zur Erforschung des Sachverhalts“. Eine Zweckbestimmung im Sinne der Strafzwecke einzelner Straf- oder Bußgeldtatbestände bzw. der Strafwürdigkeit einzelner Gesetzesübertretungen ist allen strafprozessualen Eingriffsnormen fremd, nicht nur § 100h StPO. Ein Verstoß gegen verwaltungsinterne Richtlinien lässt die Verfassungsmäßigkeit der Rechtsgrundlage nicht entfallen. Geschwindigkeitsregelnde Verkehrszeichen markieren unabhängig vom Vorliegen eines Unfallschwerpunkts die Grenze, ab der das Verbot einer höheren Geschwindigkeit gilt. Die Richtlinien sind als innerdienstliche Vorschriften erlassen worden, das heißt, dass diese Richtlinien weder eine Bindungswirkung für Gerichte noch einen Rechtsanspruch des Kraftfahrers auf Beachtung unmittelbar entfalten. Die Nichtbeachtung der Richtlinien lässt also das durch Verkehrszeichen begründete Verbot nicht entfallen. Schließlich ereignen sich nur circa fünf Prozent der Verkehrsunfälle an sogenannten Unfallschwerpunkten, während eine überhöhte Geschwindigkeit zu den häufigsten Unfallursachen zählt.

Selbst wenn man von einem Beweiserhebungsverbot ausgehen würde, überzeugt die Herleitung eines Beweisverwertungsverbots nicht. Dem Interesse des Staats an der Aufklärung und Ahndung massenhaft vorkommender Delikte, die unter Umständen erhebliche Gefahren für Leib und Leben Dritter beinhalten, wird gegenüber dem Individualinteresse des Betroffenen angesichts der geringen Eingriffsschwere der verdachtsabhängigen Datenerhebung von Vorgängen auf öffentlichen Straßen, die grundsätzlich für Jedermann wahrnehmbar sind, der Vorrang einzuräumen sein (a. A. Roggan, NJW 2010, 1042).

Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Ansatz des Herforder Bußgeldrichters keinen Zuspruch verdient. Die Richtlinien sichern, indem sie sich an alle mit der Verkehrsüberwachung betrauten Beamten wenden, die Gleichbehandlung der Verkehrsteilnehmer in vergleichbaren Kontrollsituationen. Bei der Beurteilung eines Verkehrsverstoßes kann dies dazu führen, dass die Pflichtwidrigkeit eines Kraftfahrers nicht dasselbe Gewicht hat wie eine solche, die entsprechend den Richtlinien festgestellt wurde. Zwar macht die BKatV das Vorliegen eines Regelfalls nicht von den Richtlinien der jeweiligen Ministerien abhängig (OLG Frankfurt a. M., NSTZ-RR 2001, 120), jedoch dient die BKatV der Gleichbehandlung gleicher Pflichtwidrigkeiten. Eine Geschwindigkeitsüberschreitung jenseits einer Gefahrenstelle weist nicht die gleiche Gefährlichkeit auf, wie der Verkehrsverstoß an einem Unfallschwerpunkt. Dem Gleichheitsgrundsatz gerecht werdend, sind ungleiche Sachverhalte nicht gleich zu bewerten. Es ist daher sachgerecht, bei einem Verstoß gegen die Richtlinien von der Regelgeldbuße oder einem Regelfahrverbot abzuweichen, gegebenenfalls das Verfahren einzustellen. Es bedarf hierbei nicht der gerichtlichen Überprüfung des pflichtgemäßen Ermessens durch die Bußgeldbehörde, vielmehr kann das Gericht im Rahmen des Opportunitätsprinzips in der Sache selbst entscheiden. Die Freisprüche des Herforder Strafrichters werden hingegen voraussichtlich nicht in Rechtskraft erwachsen.

Rechtsanwalt Christoph Steinbach, Koblenz